

Reichenbach an der Fils**Gemeinderatsdrucksache 2021/109**

Datum: 09.08.2021
 Amt: 20 - Kämmerei
 Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
 Aktenzeichen: 960.041
 Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand**Annahme von Spenden**

Gemeinderat **28.09.2021** **öffentlich** **beschließend**

Anlagen:

keine

Kommunikation:

Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ergebnishaushalt Investitionsmaßnahme
 Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	Einnahmen in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

Auswirkungen auf das Klima: Ja Nein

+2 +1 0 -1 -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die aufgelistete Spende Nr. 1 gem. § 78 Abs. 4 GemO an.
2. Der Gemeinderat nimmt die aufgelisteten Spenden Nr. 2, 4 und 5 gem. § 78 Abs. 4 GemO an.
3. Der Gemeinderat nimmt die aufgelistete Spende Nr. 3 gem. § 78 Abs. 4 GemO an.

Nr.	Eingang	Spender	Art der Spende	Zweckbindung	Befangenheit
1	09.10.2020	Förderverein „Freibad im Grünen“ e.V.	27.000,00 € Geldspende	Spende Auflösung Freibadförderverein	Ehemaliger Förderverein
2	31.05.2021	Monika Gaggiano	95,31 € Geldspende	Kulturinitiative „Die Halle“	Reichenbacher Bürgerin
3	29.06.2021	Renate und Rudi Munz	100,00 € Geldspende	Freiwillige Feuerwehr	Herr Munz ist ein Mitglied des Reichenbacher Gemeinderats, Frau Munz ist Reichenbacher Bürgerin
4	25.07.2021	„Handarbeitscafe Siegenberg“	400,00 € Geldspende	Ganztageschule Reichenbach	Handarbeitstreffpunkt
5	27.07.2021	Peter Staib	3.165,00 € Geldspende	Diverse Reichenbacher Kindergärten	Auswärtiger Bürger

Befangenheit:

Der Verwaltung sind keine (weiteren) Befangenheitsgründe bekannt. Jedes Gemeinderatsmitglied wird jedoch gebeten, für sich selbst zu prüfen, ob evtl. ein Befangenheitstatbestand nach § 18 GemO vorliegt und dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden des Gemeinderates mitzuteilen.

Sachdarstellung:

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 78 Abs. 4 GemO für die Annahme und Vermittlung von Spenden von Amtsträgern (z.B. Bürgermeister, Gemeinderat oder Verwaltung), hat der Gemeinderat über die Annahme und Vermittlung von Spenden zu entscheiden.